

Erteilen von Lehrbewilligungen – Handhabung ab 2026

(ERB 2025-83 vom 03.12.2025)

Gemäss Artikel 47 des Bildungsgesetzes (RB 10.1111) wird zum Schuldienst zugelassen, wer die Lehrbewilligung der zuständigen Direktion besitzt. Die Lehrbewilligung wird nur Personen erteilt, die über eine ausreichende Ausbildung, genügende Gesundheit und die für die Unterrichtstätigkeit erforderliche charakterliche Eignung verfügen. Artikel 36 und 37 der Schulverordnung (RB 10.1115) besagen, dass der Erziehungsrat bestimmt, welche Diplome und Studienabschlüsse für den Unterricht an den Kindergärten, den Volksschulen und den Sonderschulen im Kanton anerkannt werden. Die zuständige Direktion kann Lehrpersonen, die kein anerkanntes Lehrdiplom und keinen anerkannten Studienabschluss haben, in begründeten Fällen trotzdem eine befristete Lehrbewilligung ausstellen, sofern die Ausbildung und die persönlichen Eigenschaften der Lehrperson Gewähr bieten für eine verantwortbare Schulführung.

Mit Blick auf den sich immer stärker akzentuierenden Lehrpersonenmangel, die Erfahrungen der letzten Jahre und angesichts der neuen Regelungen in der Stundentafel und den Anstellungsbedingungen hat sich der Erziehungsrat intensiv mit den bestehenden Regelungen zur Vergabe von unbefristeten und befristeten Lehrbewilligungen auseinandergesetzt. Dabei hat er festgestellt, dass die bestehenden Regelungen zum einen administrativ enorm aufwändig sind und zum andern nicht immer die Qualität des Unterrichts ins Zentrum stellen.

Deshalb hat der Erziehungsrat neue Regelungen für das Erteilen von Lehrbewilligungen formuliert. Diese gelten ab dem 1. Januar 2026 für eine Pilotphase von vier Schuljahren. Im Herbst 2029 sind die Erfahrungen auszuwerten und dem Erziehungsrat Bericht zu erstatten.

1 Grundsätze

- Lehrpersonen sind gemäss ihrer an einer Pädagogischen Hochschule oder an einem Lehrerseminar abgeschlossenen Ausbildung stufengerecht und fachbezogen einzusetzen.
- Bevor eine Person angestellt wird, ist bei der BKD mit der Einreichung eines Personalblatts und der vorhandenen Diplome eine Lehrbewilligung anzufordern.
- Wer über ein EDK-anerkanntes Diplom für eine Stufe der Volksschule verfügt, erhält eine Lehrbewilligung für die Volksschule.
- Die Schulleitungen erhalten mehr Spielraum beim Einsatz der Lehrpersonen, insbesondere auf einer anderen Stufe. Gleichzeitig stellen sie angemessene fachliche Begleitung sicher und sorgen im Rahmen der Personalführung für eine bedarfsgerechte Weiterbildung.
- Befristete Lehrbewilligungen werden nur noch für Personen ohne ein EDK-anerkanntes Diplom ausgestellt. Hier gelten nach wie vor strenge Auflagen.

2 Lehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Diplom

- Lehrpersonen unterrichten grundsätzlich auf der Stufe und in den Fächern, welche sie abgeschlossen haben.
- Wer über ein EDK-anerkanntes Diplom verfügt, darf zudem...
 - ...auf der abgeschlossenen Stufe alle Fächer unterrichten,
 - ...die abgeschlossenen Fächer auf allen Stufen unterrichten.
- Lehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Diplom können auch auf einer Stufe und in einem Fach eingesetzt werden, welches sie nicht abgeschlossen haben, solange das Pensum nicht grösser ist als 20 Prozent und der Einsatz nicht länger dauert als drei Jahre.

2.1 Weiterbildungsaufgaben

- Übersteigt das Pensum 20 Prozent oder dauert der Einsatz länger als drei Jahre, sind im Rahmen des MAG Weiterbildungsaufgaben zu definieren.
- Fremdsprachen:
 - Wer ohne entsprechenden Abschluss eine Fremdsprache unterrichtet, hat zumindest den Nachweis der entsprechenden Kompetenzen (B2 für die PS, C1 für die OS) der Zielsprache zu erbringen.
 - Wenn der Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erbracht werden kann, sind bereits ab dem ersten Jahr Weiterbildungsaufgaben zu definieren.

Die Weiterbildungsaufgaben sind durch die Schulleitung zu dokumentieren, zu kontrollieren und der Schulaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

3 Schulische Heilpädagogik

- Nur Personen mit einem EDK-anerkannten konsekutiven Master in Schulischer Heilpädagogik erhalten eine vollwertige «Lehrbewilligung für schulische Heilpädagogik» und können ohne Einschränkungen als IF- und IS-Lehrperson eingesetzt werden.

3.1 Einsatz ohne konsekutiven Master

- Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs mit einem «Profil Heilpädagogik» (> 50 ECTS) oder eines MAS im Bereich der Integrativen Förderung (> 50 ECTS) erhalten eine «Lehrbewilligung für schulische Heilpädagogik Bereich IF». Sie können auf allen Stufen als IF-Lehrperson eingesetzt werden.
- Absolventinnen und Absolventen eines CAS oder DAS im Bereich der Integrativen Förderung (</= 50 ECTS) erhalten eine «Lehrbewilligung für schulische Heilpädagogik Bereich IF». Die Bewilligung ist auf ihre angestammte Schulstufe beschränkt.

Werden Lehrpersonen mit der Einschränkung «Bereich IF» im Bereich IS eingesetzt, sind sie durch eine erfahrene Person mit einem konsekutiven Master in Schulischer Heilpädagogik zu begleiten.

3.2 Einsatz als SHP ohne Spezialisierung

- Lehrpersonen mit einem EDK-anerkannten Diplom, aber ohne Spezialisierung können im Notfall auch als IF- und IS-Lehrperson eingesetzt werden, solange ihr SHP-Pensum nicht grösser ist als 20 Prozent und der Einsatz nicht länger dauert als drei Jahre.
- Übersteigt das Pensum 20 Prozent oder dauert der Einsatz länger als drei Jahre, hat die Lehrperson mindestens ein CAS oder ähnliches zu absolvieren.

Werden Lehrpersonen ohne Spezialisierung als IF- und IS-Lehrperson eingesetzt, sind sie durch eine erfahrene Person mit einem konsekutiven Master in Schulischer Heilpädagogik zu begleiten.

4 Personen in Ausbildung

- Personen in Ausbildung zur Lehrperson für die Volksschule erhalten eine befristete Lehrbewilligung für die Volksschule für die voraussichtliche Dauer der Ausbildung.
- Die Schulleitung entscheidet, ob die Ausbildung die nötige Begleitung sicherstellt oder ob eine lokales Mentorat installiert wird.

5 Personen ohne EDK-anerkanntes Diplom

- In Ausnahmefällen können Personen ohne ein EDK-anerkanntes Diplom in der Volksschule eingesetzt werden.
- Sie erhalten eine befristete Lehrbewilligung für ein Jahr.
- Die Bewilligung kann um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.
- Weitere Verlängerungen der Lehrbewilligung sind durch den Schulrat beim Erziehungsrat zu beantragen.

Werden Personen ohne EDK-anerkanntes Diplom eingesetzt, sind sie durch eine erfahrene Lehrperson im Rahmen eines Mentorats zu begleiten.

5.1 Langfristige Einsatzmöglichkeiten von Personen ohne EDK-anerkanntes Diplom

- In folgenden Fällen ist ein Einsatz von Personen ohne EDK-anerkanntes Diplom auch über längere Zeit möglich und es braucht keine Lehrbewilligung:
 - externe Fachpersonen im Rahmen von Projekten,
 - Einsatz im Rahmen von Spezialangeboten der Begabungs- und Begabtenförderung,
 - Kursleitung von themenspezifischen Kursen oder Wahlfächern in der 3. Oberstufe.

Übersichtstabelle Lehrbewilligungen ab 2026 (Pilotphase)

Personengruppe	Berechtigung Einsatzmöglichkeiten	Bedingungen Auflagen	Begleitung Hinweise
Lehrpersonen mit EDK-anerkanntem Diplom	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichten grundsätzlich auf eigener Stufe und in eigenen Fächern • alle Fächer auf abgeschlossener Stufe • abgeschlossene Fächer auf allen Stufen 	<ul style="list-style-type: none"> • SL stellt angemessene fachliche Begleitung und bedarfsgerechte Weiterbildung sicher 	<ul style="list-style-type: none"> •
	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz ausserhalb Abschluss Stufe und Fach möglich (Max. 20% oder 3 Jahre) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei >20% oder >3 Jahren: Weiterbildungsauflagen • Bei fehlendem Sprachnachweis: Auflagen ab erstem Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> • SL dokumentiert und kontrolliert Auflagen • Meldung an Schulaufsicht
SHP mit konsekutivem Master (EDK-anerkannt)	<ul style="list-style-type: none"> • Vollwertige Lehrbewilligung SHP • Einsatz ohne Einschränkung als IF- und IS-Lehrperson 	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •
SHP ohne konsekutiven Master – Profil > 50 ECTS / MAS > 50 ECTS	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrbewilligung «Bereich IF» • Einsatz als IF auf allen Stufen möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Einsatz im IS: Begleitung durch erfahrene SHP mit konsekutivem Master
SHP ohne konsekutiven Master – CAS/DAS ≤ 50 ECTS	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrbewilligung «Bereich IF» • Einsatz als IF nur auf angestammter Stufe 	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Einsatz im IS: Begleitung durch SHP mit konsekutivem Master
Lehrpersonen ohne SHP-Spezialisierung (Notfall)	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz als IF/IS möglich (Max. 20% oder 3 Jahre) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei >20% oder >3 Jahren: mindestens CAS IF oder ähnliches 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung durch SHP mit konsekutivem Master
Personen in Ausbildung zur Lehrperson	<ul style="list-style-type: none"> • Befristete Lehrbewilligung für Dauer der Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> • SL entscheidet über Begleitung: Ausbildung oder lokales Mentorat
Personen ohne EDK-anerkanntes Diplom (Ausnahmefälle)	<ul style="list-style-type: none"> • Befristete Lehrbewilligung: 1 Jahr • Verlängerung: max. 1 weiteres Jahr • Weitere Verlängerungen: durch Schulrat beim Erziehungsrat 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur in begründeten Ausnahmefällen 	<ul style="list-style-type: none"> • Obligatorisches Mentorat durch erfahrene Lehrperson
Langfristiger Einsatz ohne Lehrbewilligung – spezifische Fälle	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Diplom nötig für: <ul style="list-style-type: none"> ○ externe Fachpersonen in Projekten ○ Spezialangebote Begabungs-/Begabtenförderung ○ Kursleitungen & Wahlfächer 3. OS 	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nur für klar definierte Spezialfunktionen